

RECHT & RFG

FINANZEN FÜR

GEMEINDEN

Mit
Steuer-Radar!

Herausgeber **Walter Leiss, Alois Steinbichler**
Schriftleitung und Redaktion **Markus Achatz, Peter Pilz**
Redaktion **Alexander Enzinger, Christoph Grabenwarter, Ferdinand Kerschner,
Wolfgang Meister, Katharina Pabel, Alfred Riedl, Ursula Stingl-Lösch**

September 2016

03

129 – 160

Schwerpunkt

Steuerrecht

Vereinfachungen der Registrierkassenpflicht *Ursula Stingl-Lösch* ➔ 132

Umsatzsteuerliche Einstufung von Generalsanierungen
Katja Pilz ➔ 133

Gemeinwohlförderung durch einen ausgegliederten Rechtsträger
einer Gemeinde *Bettina Bartos und Bernhard Renner* ➔ 137

Übersicht

Steuer-Radar ➔ 140

Beiträge

Klettersteige, Kletterrouten und Canyoningtouren im Lichte des § 1319 a ABGB *Philipp Rammerstorfer* ➔ 153

Judikatur der Höchstgerichte zur Gemeinde *Stefan Leo Frank* ➔ 142

Tatort Gemeindeamt II *Dieter Neger* ➔ 145

Rechtswirkungen der Aufhebung eines Flächenwidmungsplans
durch den VfGH *Matthias Deibl* ➔ 148

Vereinfachungen der Registrierkassenpflicht für Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts

Die seit 1. 1. 2016 geltenden Vorschriften für die Behandlung von Bar-einnahmen wurden mittels Nationalratsbeschluss vom 6. 7. 2016 entschärft.

RFG 2016/23

BAO;
FinStrG;
KStG;
UStG

Barumsätze;
Veranstaltungen

Die im Zuge des Steuerreformgesetzes 2015/16 getroffenen Verschärfungen iZm den Aufzeichnungspflichten bei Barumsätzen wurden mittels Beschluss im Ministerrat am 21. 6. 2016 zum Teil wieder entschärft. Obwohl die Veröffentlichung des damit einhergehenden Bundesgesetzblatts zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Beitrags noch ausstand, sollen die im Nationalrat beschlossenen Änderungen dargestellt werden.

Von Ursula Stingl-Lösch

Inhaltsübersicht:

- A. Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts
 1. Veranstaltungen
 2. Sonstige geplante Änderungen für Vereine
- B. Übergangsregelungen verlängert bis 31. 3. 2017
- C. Fazit

A. Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts

1. Veranstaltungen

Die beschlossenen Erleichterungen zielen va auf Veranstaltungen von Vereinen und Körperschaften öffentlichen Rechts ab. Die neu eingefügte Bestimmung in § 45 Abs 1 a BAO stellt klar, dass Veranstaltungen von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften unter die entbehrlichen Geschäftsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften gemäß § 45 Abs 1 BAO einzuordnen sind. Dies erfolgt unabhängig davon, ob eine Veranstaltung von einer oder von mehreren abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften durchgeführt wird. Folgende Voraussetzungen sind in diesem Zusammenhang zu erfüllen:

- Die Organisation und Durchführung der Veranstaltung erfolgt im Wesentlichen durch die Mitglieder und deren nahe Angehörige.¹⁾
- Mitarbeit von fremden Dritten ist möglich, darf aber, um nicht begünstigungsschädlich zu sein, nicht vergütet werden.
- Auftritte von anderen (fremden) Künstlergruppen sind unschädlich, wenn deren Stundengage für die Unterhaltungsdarbietung maximal € 1.000,- beträgt.
- Kann die Verpflegung nicht durch den Veranstalter erfolgen, so ist es **nicht mehr schädlich**, wenn die Verpflegung mit Speisen und Getränken zur Gänze oder nur teilweise an einen Wirt übertragen wird. Dieser Bereich fällt bei Übertragung an einen Wirt aus der geselligen Veranstaltung heraus.

- Die maximale Dauer von Veranstaltungen wird auf **72 Stunden** im Jahr erhöht. Der Nachweis soll laut Bericht des Finanzausschusses mittels Bescheid der die Veranstaltung genehmigenden Behörde oder durch die Anzeige der Veranstaltung erfolgen können.
- Unabhängig von ihrer Rechtsstruktur soll die Gesamtdauer für jede territoriale Untergliederung (zB Bezirksebene, Ortsebene/Katastralgemeinde, Sektion) **gesondert** bemessen werden.

Die Vorgaben für Veranstaltungen im Sinne des neu geschaffenen § 45 Abs 1 a BAO gelten in Zukunft auch für politische Parteien. § 5 Z 12 KStG wird für Veranstaltungen von politischen Parteien wie folgt erweitert:

- Die oben dargestellten Voraussetzungen müssen eingehalten werden.
- Der maximal erzielbare Jahresumsatz ist mit **€ 15.000,-** beschränkt.
- Gemäß Bericht des Finanzausschusses können die Erträge bei einer fehlenden gemeinnützigen Verwendung auch zur materiellen Förderung von Zwecken iSd § 1 Parteiengesetz 2012 der veranstaltenden politischen Partei verwendet werden.

Zwecks Harmonisierung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen wird neben der Anpassung der maximalen Höchstdauer für Veranstaltungen pro Jahr in § 5 Z 12 KStG verankert, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts auf die kleinste territoriale Ebene (Katastralgemeinde) herunterzubrechen sind.

Die neuen rechtlichen Vorgaben für Veranstaltungen gelten **rückwirkend ab 1. 1. 2016**.

2. Sonstige geplante Änderungen für Vereine

Neben den umfangreichen Vereinfachungen iZm Veranstaltungen sieht § 131 Abs 4 Z 1 BAO (in der zu be-

1) Gemäß Bericht des Finanzausschusses 30. 6. 2016 bedeutet „im Wesentlichen“ mindestens 75%.

schließenden Fassung) vor, dass bei einem Jahresumsatz bis € 30.000,- für den von einem gemeinnützigen Verein geführten Kantinenbetrieb die Erleichterungen der Barumsatzverordnung in Anspruch genommen werden können: Dabei muss es sich um eine kleine Kantine handeln, welche an **nicht mehr als 52 Tagen** im Jahr betrieben wird.

B. Übergangsregelungen verlängert bis 31. 3. 2017

Um den betroffenen Steuerpflichtigen den Druck betreffend Installation eines kryptografischen Siegels bzw einer kryptografischen Signatur bis zum Jahresende zu

nehmen, wird diese **Frist bis zum 31. 3. 2017** verlängert.

C. Fazit

Obwohl die vielfach geforderte Erhöhung der Umsatzgrenzen (Jahresumsatz € 15.000,- auf € 30.000,-) nicht erfolgte, konnten doch va im Bereich der Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts deutliche Vereinfachungen und die Verankerung von bisher fehlenden Klarstellungen im Bereich der gesonderten Anwendbarkeit der gesetzlichen Vorgaben bei Veranstaltungen auf territorialer Ebene beobachtet werden.

→ Zum Thema

Über die Autorin:

Mag. Ursula Stingl-Lösch ist Steuerberaterin bei der NÖ Gemeindeberatung in St. Pölten.
 Kontaktadresse: Neue Herrengasse 10/4, 3100 St. Pölten.
 Tel: +43 (0)2742 32 186
 E-Mail: ustinglloesch@noegbg.at
 Internet: www.noegbg.at

Hinweis:

Grundsätzlich zur Registrierkassenpflicht siehe *Stingl-Lösch*, Registrierkassenpflicht in der Gemeinde und beim Verein, RFG 2016, 13.

Literatur:

Grünsteidl, Registrierkassenpflicht: Die Erleichterungen im Detail, StExp 2016/179; *Grünsteidl*, Checkliste zum „kleinen Vereinsfest“ und Übersicht für weitere Erleichterungen, StExp 2016/179A.

